

- c) »Die Besteuerung der Kapitalisten ist also keine Gerechtigkeitsfrage, sondern eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die Steuern sind in diesem Falle ein Instrument zur Lenkung der gesellschaftlichen Produktion und der Abstimmung des Verhältnisses des kapitalistischen zum sozialistischen Sektor der Wirtschaft« (praktisch bedeutet das: Sobald die Leistungsfähigkeit der volkseigenen Wirtschaft Produktion und Versorgung ausreichend deckt, sind die »Kapitalisten« so zu besteuern, daß sie existenzunfähig werden)¹⁰⁸.

So wird bei der Festsetzung der Einkommensteuer ein entscheidender Unterschied gemacht, ob es sich um privilegierte Steuerpflichtige, das sind Lohnempfänger und Angehörige der sogenannten technischen Intelligenz, handelt, oder um nichtprivilegierte Steuerpflichtige, das sind selbständige Bauern, Kaufleute, Gewerbetreibende, freie Anwälte und alle anderen frei schaffenden Berufe. Bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 15 000,— DM hat der privilegierte Steuerpflichtige 2975,— DM Steuer zu bezahlen, der nichtprivilegierte beinahe das Doppelte, nämlich 5356,— DM.

Der traditionelle Grundsatz der gerechten und gleichmäßigen Besteuerung wird also von der Regierung der SBZ prinzipiell abgelehnt. Statt dessen steht hier die Besteuerung im Zeichen der »differenzierten« Behandlung der Steuerpflichtigen. Die mehr oder minder schwere steuerliche Belastung, wie sie den einzelnen Steuerpflichtigen auferlegt wird, richtet sich nach dem Grad der »politökonomischen« Wertschätzung, wie sie sich eben in der erwähnten Unterscheidung von nichtprivilegierten und privilegierten Steuerpflichtigen ausdrückt.

¹⁰⁸ Lemnitz, »Die Wandlung des Wesens und der Funktionen der Steuern im Sozialismus« (in: »Deutsche Finanzwirtschaft«, Nr. 2/1949, S. 56; Neuabdruck in »Finanzen und Kredit«, Bd. II, Berlin 1952, S. 172), siehe auch Erdmann Frenkel: »Steuerverwaltung und Steuerrecht in der sowjetischen Besatzungszone«.